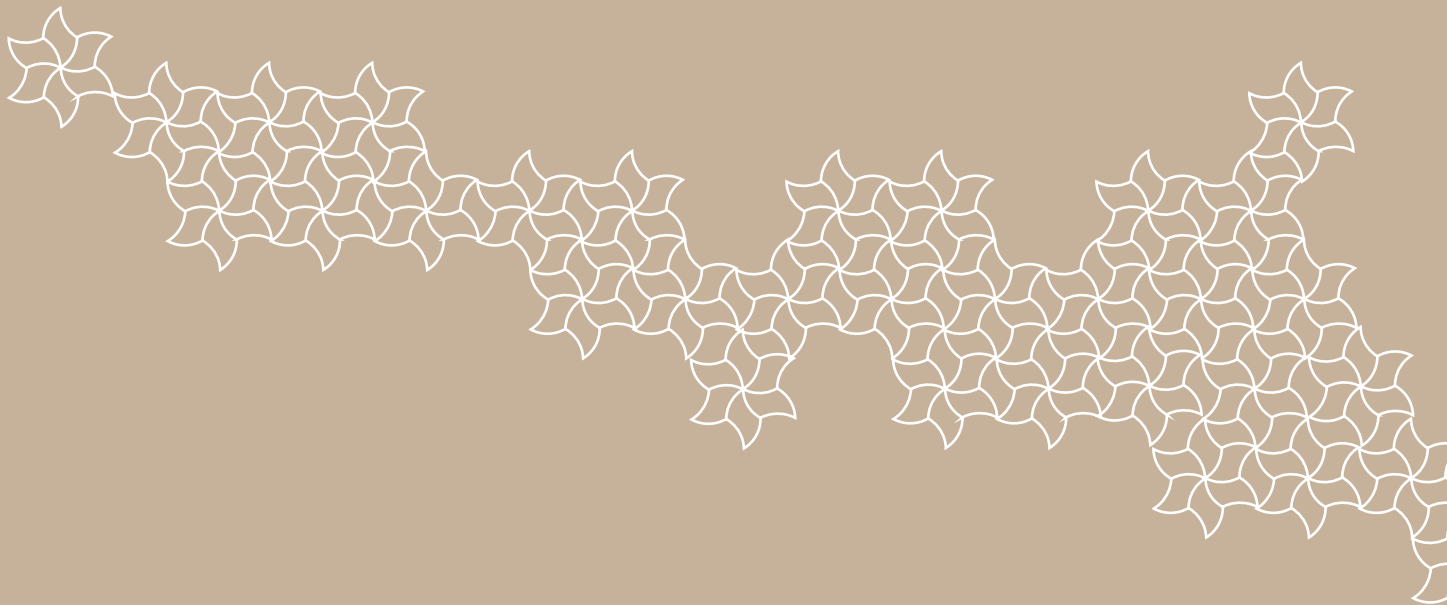


@vocate

Wann brauche ich einen
Aktionärbindungsvertrag?

Stand 08/2019



@vocate
+41 71 227 80 00
info@vocate.ch

www.atvocate.ch
Brühlgasse 11 | 9000 St. Gallen
Stockerstrasse 12 | 8002 Zürich

Wann brauche ich einen Aktionärbindungsvertrag?

Ein Aktionärbindungsvertrag (ABV) regelt mit seinen Bestimmungen das Rechtsverhältnis der Aktionäre einer Gesellschaft unter sich. Dabei können alle Aktionäre einer Aktiengesellschaft einen solchen Vertrag abschliessen oder auch nur ein Teil davon.

Der Inhalt eines ABVs variiert sehr und muss individuell auf die Bedürfnisse der Aktionäre zugeschnitten werden. Ein ABV kann sehr umfangreich sein oder auch nur ein einziges Thema beinhalten. Meistens geht es den Aktionären darum, Vorhand- bzw. Vorkaufsrechte zu vereinbaren, damit der Aktionärskreis beeinfluss- oder bestimmbar ist und bleibt.

Im Folgenden werden die am häufigsten in ABV geregelten Themen aufgeführt, um dem Leser einen Eindruck zu verschaffen, was in einem ABV enthalten sein könnte. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

1. Einführung: Übersicht über die Beteiligungsstruktur

In aller Regel wird in einem ABV zuerst dargelegt, wer wie viele Aktien besitzt und wie sich die Beteiligungsverhältnisse gestalten.

2. Verhalten, Rechte und Pflichten der Parteien

Im Weiteren wird in einem ABV meist vereinbart, wie sich die Aktionäre verhalten müssen, um dem Sinn des ABV zu entsprechen und was ihre Rechte und Pflichten sind. Beispielsweise können Vorgaben zur Instruktion der eingesetzten Verwaltungsräte oder Informationsrechte verabredet werden.

3. Statuten und Organisationsreglement

Im ABV wird meist auch festgelegt, wie die verschiedenen Dokumente im Falle eines Konfliktes zueinanderstehen.

4. Generalversammlung (GV)

Im ABV kann vereinbart werden, wann die GV beschlussfähig ist und wie die Beschlüsse oder Wahlen erfolgen müssen.

5. Verwaltungsrat

Viele ABV enthalten Regelungen, wie die Verwaltungsräte gewählt werden resp. welcher Aktionär wie viele Verwaltungsräte bestimmen und stellen kann. Hinzu kommen Bestimmungen über die Amtsdauer, wie der Verwaltungsrat konstituiert wird und wie seine Beschlüsse zustande kommen. Es können auch Regelungen zur Vergütung u.a. festgelegt werden.

6. Dividendenpolitik

Die Parteien können im ABV vereinbaren, wie die Dividendenpolitik sein soll.

7. Übertragungsbeschränkung, Erwerbsrechte und -pflichten

Sehr häufig werden in ABV Vorhand- und Vorkaufsrechte vereinbart. Dazu kommen die sogenannten Mitverkaufsrechte (tag-along) und die Mitverkaufspflicht (drag-along).

Beim **Vorhandrecht** erhält der Berechtigte das Angebot, die Aktien zu einem bestimmten Preis zu übernehmen. Es muss dabei kein Drittangebot (das Angebot eines Dritten zum Kauf der Aktien) vorliegen.

Beim **Vorkaufsrecht** liegt ein Drittangebot auf dem Tisch. Die übrigen Aktionäre haben vor dem Dritten das Recht, die Aktien zu einem bestimmten Preis zu übernehmen.

Beim **Mitverkaufsrecht** (tag-along) können die übrigen Aktionäre im Fall, in dem ein Aktionär seine Aktien verkauft, ihre Aktien zu einem bestimmten Preis mitverkaufen, müssen dies aber nicht zwingend tun.

Bei der **Mitverkaufspflicht** müssen die übrigen Aktionäre im Fall, in dem ein Aktionär seine Aktien verkauft, gemäss den vereinbarten Bedingungen ihre Aktien mitverkaufen.

8. Vertragsverletzungen, Schadenersatz, Konventionalstrafe

Im ABV kann vereinbart werden, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Vertrages haben. Da Schadenersatzforderungen meistens schwer durchzusetzen sind, wird oft eine Konventionalstrafe vereinbart.

9. Vertragsdauer

Oftmals enthält ein ABV auch Vereinbarungen darüber, wie lange der Vertrag gültig sein soll. Dabei wird meist eine lange Vertragsdauer vereinbart, da es die Absicht der Aktionäre ist, eine möglichst lange und dauerhafte Vereinbarung zu treffen.

10. Vertraulichkeit

In der Regel ist es den Parteien eines ABV wichtig, dass über ihre Vereinbarungen Stillschweigen herrscht. Da jedoch viele ABV ähnliche Inhalte aufweisen und meistens bei einer AG mit einem kleinen Kreis von Aktionären ein solcher Vertrag abgeschlossen wird, sollte einer solchen Vertraulichkeitsvereinbarung nicht zu viel Gewicht beigemessen werden.

11. Abwerbeverbot und Konkurrenzklausel

Es ist den Parteien oft ein Anliegen, dass im Falle eines Ausscheidens eines Aktionärs keine Mitarbeiter abgeworben und keine konkurrenzierende Tätigkeit ausgeübt bzw. aufgebaut werden kann. Daher enthalten viele ABV Abwerbe- und Konkurrenzverbote. Solche Regelungen sind gerade bei innovativen Start-Ups sehr wichtig, da oft nach einem ersten Zusammenschluss schon nach kurzer Zeit grosse Spannungen auftreten können, welche zu Problemen mit Abwerbung und konkurrenzierenden Tätigkeiten führen.

Gerne helfen wir Ihnen beim Erstellen eines passenden ABVs.